

Sportförderrichtlinien **der Gemeinde Edewecht**



Präambel

Die Gemeinde Edewecht zeichnet sich durch einen hohen Organisationsgrad ihrer Sportvereine aus, die verantwortungsbewusst soziale Aufgaben übernehmen und einen wesentlichen Beitrag der Kinder- und Jugendförderung leisten.

Sportvereine sind Teil des bürgerschaftlichen Engagements einer Gemeinde.

Mit einem attraktiven Angebot gewährleisten die Sportvereine die Grundversorgung für Sport und Bewegung für breite Bevölkerungsschichten und tragen zur Sicherung von Gesundheit und Lebensqualität in der Gemeinde bei.

Die Gemeinde Edewecht fördert die Sportvereine mit diesen Richtlinien gezielt nach Bedarf.

I. Grundsätze

1. Die Gemeinde Edewecht erkennt die besonderen gesundheitsfördernden und sozialen Funktionen des Sports in unserer Gesellschaft an

Die Weiterentwicklung des Sports in der Gemeinde Edewecht soll mit den Zielen gefördert werden, die Eigeninitiative der Sporttreibenden Organisationen und der Gemeinde zu stärken und ihre Eigenständigkeit und Unabhängigkeit zu fördern.

2. Im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel sollen die Sportvereine der Gemeinde Edewecht, die dem Kreissportbund Ammerland angehören, durch angemessene Beihilfen unterstützt werden, den Sport zu pflegen.

II. Förderung des Sportstättenbaues

1. Förderumfang, Art der Förderung

Die Gemeinde Edewecht fördert im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel Sportstätten der Gemeinde sowie der Sportvereine, die dem Kreissportbund angehören und ihren Sitz in der Gemeinde Edewecht haben. Die Förderung erfolgt möglichst als Barförderung bis zur Höhe eines Drittels der Gesamtaufwendungen.

Bei Investitionen mit Vorsteuerabzugsberechtigung sind die Netto-Gesamtaufwendungen (ohne Mehrwertsteuer) bei der Bemessung der Förderung zu Grunde zu legen.

Der Antrag stellende Verein hat im Antrag eine Erklärung über die Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 Umsatzsteuergesetz abzugeben.

Förderungen werden für Instandsetzungsmaßnahmen und Neuanschaffungen mit Gesamtkosten von mehr als 5.000 Euro sowie für bauliche Neuanlagen und Erweiterungsmaßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 20.000 Euro

gewährt. Aufwendungen für die Unterhaltung von Gebäuden, Anlagen und Sportgeräten sind von der Förderung ausgeschlossen.

Es muss ein angemessener Eigenanteil des beantragenden Vereins eingebracht werden, in der Regel mindestens 1/3 der Gesamtkosten. Der Eigenanteil kann aus Eigenmitteln, Fremdmitteln und Eigenleistungen bestehen.

Für förderfähige bauliche Maßnahmen besteht für den beantragenden Verein grundsätzlich die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer gemeindlichen Bürgschaft. Über die Gewährung einer Bürgschaft entscheiden die Gremien der Gemeinde Edewecht gesondert. Die Gewährung einer Bürgschaft kommt nur dann in Betracht, wenn diese vom Verein zur Finanzierung des Eigenanteils aufgrund der Inanspruchnahme von Fremdmitteln unter Berücksichtigung der sicheren Gesamtfinanzierung benötigt wird.

2. Förderungshöchstbeträge

Für bestimmte Anlagen werden förderungsfähige Höchstbeträge festgesetzt, die von Zeit zu Zeit der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst werden. Die mittels Förderungshöchstbeträge geförderten Anlagen sind der Anlage 1 dieser Sportförderrichtlinie zu entnehmen.

Bei der Anwendung der Förderungshöchstbeträge sind Altförderungen abzüglich 4% Abschreibung je Jahr anzurechnen.

3. Förderungsgrundlagen, Antragsabwicklung

Anträge der Vereine sind über den jeweiligen Vorstand an die Gemeinde Edewecht zu richten. Sie haben die Gesamtkosten und die geplante Finanzierung zu enthalten. Eventuelle Anträge an den Kreissportbund auf Förderung der angedachten Maßnahme sind in Kopie beizufügen. Weiterhin sind den Förderanträgen ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister sowie einen aktuellen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid beizufügen.

Die Anträge der Vereine sollen bis zum 30. Sept. eines Jahres bei der Gemeinde Edewecht zur möglichen Berücksichtigung für die Folgejahre eingereicht werden.

4. Förderungsverfahren

Über die Bewilligung einer Förderung entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Ausschusses für Sport- und Kultur (Fachausschuss). Die Notwendigkeit eines Vorhabens und dessen Förderung wird vom Fachausschuss nach Möglichkeit auf der Grundlage einer Prioritätenliste beurteilt.

Der Gemeinde Edewecht bleibt es vorbehalten, aus konjunkturellen oder finanziellen Gründen den Förderungsbeginn zu verschieben oder für bestimmte Maßnahmen eine Förderung zu versagen.

Der Verein muss darlegen, dass die Investitionen und Folgekosten des Eigenanteils, bzw. der Gesamtmaßnahme zukünftig finanziert werden können.

Die Gesamtfinanzierung muss unter Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten gesichert und die laufende Unterhaltung des finanzierten Objekts gewährleistet sein.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt direkt an den Antrag stellenden Verein.

Die Förderung wird nur gewährt, wenn das Grundstück, auf dem das Vorhaben errichtet werden soll, im Eigentum des Zuwendungsempfängers oder der Gemeinde Edewecht steht. Dem Eigentum stehen ein Erbbaurecht, das Recht aus Pachtverträgen und sonstige Nutzungsrechte gleich, soweit diese nicht vor Ablauf von 25 Jahren seit Beginn der Baumaßnahme erlöschen.

Nachträgliche Änderungen der Vorhaben bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Edewecht.

Vorhaben dürfen erst ausgeführt werden, wenn der Bewilligungsbescheid ergangen ist oder die Gemeinde Edewecht ihre Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt hat. Hiervon unberührt bleiben notwendige Zustimmungen anderer Zuwendungsgeber. Die baurechtliche Genehmigung bleibt hiervon ebenfalls unberührt.

Mit der Baumaßnahme (Bestandssichernde – und entwickelnde Maßnahmen, d.h. Neubau, Modernisierung oder Sanierung) ist im Jahr der Bewilligung zu beginnen.

Die Baumaßnahme ist innerhalb von drei Jahren ab Bewilligungsbescheid abzuschließen.

Dem Förderungsantrag sind die für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Die bewilligte Förderung wird grds. erst mit Vorlage des geprüften Verwendungsnachweises fällig. Der Verwendungsnachweis ist der Gemeinde Edewecht unverzüglich nach dem Abschluss der Maßnahme im Original vorzulegen.

Abschlagszahlungen können aufgrund des nachgewiesenen Baufortschritts beantragt werden.

5. Förderung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe

Die Förderung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe ist insgesamt, aber auch anteilig, ausgeschlossen.

6. Förderung baulicher Maßnahmen oder Sportgeräte

Kategorie Grün: ab 75 Gesamtmitglieder, davon 40 % Anteil Jugendliche oder 40 % Anteil Senioren ab 65 Jahre der Gesamtmitglieder des Sportvereins

Kategorie Gelb: ab 75 Gesamtmitglieder, davon 25 % Anteil Jugendliche oder 25 % Anteil Senioren ab 65 Jahre der Gesamtmitglieder des Sportvereins

Kategorie Rot: ab 75 Gesamtmitglieder, davon weniger als 25 % Jugendliche der Gesamtmitglieder oder weniger als 75 Gesamtmitglieder oder weniger als 25 % Anteil Senioren ab 65 Jahre Gesamtmitglieder

Maßnahme	Grün	Gelb	Rot
Beschaffung Sportgeräte	40 %	25 %	10 %
Maßnahme zur Bestandssicherung	Bis zu 65 %	Bis zu 60 %	Bis zu 55 %
Maßnahme zur Bestandsentwicklung	Bis zu 65 %	Bis zu 60 %	Bis zu 55 %

7. Rückforderung **Grundsatz**

Der gewährte Zuschuss ist ganz oder teilweise verzinst zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne vorherige schriftliche Bestätigung der Gemeinde Edewecht geändert, vor der Bewilligung mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde, der Verwendungsnachweis nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen vorgelegt wurde, oder sich sonstige Beanstandungen ergeben haben.

7.1 Beschaffung von Sportgeräten - Rückforderungsgründe

- Der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Gemeinde Edewecht geändert wurde.
- Das Sportgerät vor dem Bewilligungsbescheid zur vorzeitigen Anschaffung beschafft wurde
- Die Anschaffungskosten gegenüber den im Bewilligungsbescheid anerkannten Gesamtkosten niedriger sind oder nicht in der nachgewiesenen Höhe anerkannt werden.
- Die Unterschreitung der im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweckbindungsfrist von 5 Jahren führt zur Rückforderung. Der Zweckbindungszeitraum beginnt mit dem Tag der Auszahlung der Förderung oder der ersten Abschlagszahlung.

7.2 Neubau, Modernisierung und Sanierung von vereinseigenen Sportstätten und Vereinsheimen - Rückforderungsgründe

- Der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Gemeinde Edewecht geändert wurde.
- Die Baukosten gegenüber den im Bewilligungsbescheid anerkannten Gesamtbaukosten niedriger sind oder nicht in der nachgewiesenen Höhe anerkannt werden können.
- Die beantragten Mittel zweckwidrig verwendet wurden.
- Mit der Durchführung vor der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begonnen worden ist.
- Mit der Durchführung der Maßnahme nicht im Jahr der Bewilligung begonnen wurde bzw. die Maßnahme nicht innerhalb von 3 Jahren ab Bewilligungsbescheid abgeschlossen wurde.
- Die Unterschreitung der im Bewilligungsschreiben angegebenen Zweckbindungsfrist von 10 Jahren führt zur Rückforderung. Der Zweckbindungszeitraum beginnt mit dem Tag der ersten Auszahlung der Förderung.

III. Gerätebeihilfen

Die Gemeinde Edewecht gewährt allen Sportvereinen mit Sitz in der Gemeinde Edewecht, die dem Kreissportbund Ammerland e.V. angeschlossen sind, eine jährliche pauschale Gerätebeihilfe. Jeder Verein erhält einen Grundbetrag. Der Restbetrag wird je nach Anzahl der jugendlichen und erwachsenen Mitglieder in einem Verhältnis von 1 (Erwachsene) zu 4 (Jugendliche) an die Vereine ausgeschüttet. Als maßgebend gelten hierbei die jährlichen Mitgliederzahlen des Kreissportbundes Ammerland e.V..

Die Sportvereine können eine Förderung nach Maßgabe der Ziffer II. 6 zur Beschaffung von Geräten über dem Einzelwert von 400,00 €, die für die Sportarbeit erforderlich sind, erhalten. Höchstzuschusssumme ist 1.500,00 €.

Die Sportgeräte sind im Jahr der Bewilligung anzuschaffen. Fristverlängerungen um maximal ein Jahr sind auf Antrag möglich.

- IV. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- V. Die Richtlinien gelten ab 01.01.2015.

Edewecht, den 15.12.2014

**Petra Lausch
Bürgermeisterin**

Anlage 1 zur Sportförderrichtlinie der Gemeinde Edewecht

Förderhöchstbeträge

Gemäß Ziffer II. 2 der Sportförderrichtlinien werden folgende Förderhöchstbeträge durch Ratsbeschluss vom 13.12.2022 mit Wirkung zum 01.01.2023 festgesetzt:

Umkleidegebäude einschl. Geräteraum (Höchstförderung 1/3)	=	150.000,00 € (50.000,00 €)
Schießsportanlagen und Hallensportanlagen (Höchstförderung 1/3)	=	210.000,00 € (70.000,00 €)
Flutlichtanlagen (Höchstförderung 1/3)	=	63.000,00 € (21.000,00 €)
Sportplätze (Höchstförderung 1/3)	=	210.000,00 € (70.000,00 €)
Mehrzweck- und Gymnastikräume	=	990,00 €/qm (330,00 €/qm)